

## Markenrecht: Marke oder Geschmacksmuster – wie schützt man Schuhdesigns?

25.06.2013

**Das Design von Schuhen ist sicherlich ein Hauptgrund für wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg beim Verkauf eines Schuhmodells. Demnach ist das Interesse der Hersteller, einen möglichst umfassenden Schutz ihrer Designs zu sichern, äußerst groß.**

Grundsätzlich bieten sich zum Schutz von Designleistungen Geschmacksmuster als Schutzrecht an. Dabei handelt es sich um ein Registerrecht, welches ein ausschließliches Recht an einer Gestaltung gewährt.

In der Praxis werden besonders die seitlichen Gestaltungen von Schuhen registriert, um einen Designtrend u.U. für sich allein nutzen zu können. Das Geschmacksmusterrecht ist jedoch nicht risikofrei.

Derjenige, der ein Geschmacksmuster für sich beanspruchen will, hat im Streitfall nachzuweisen, dass das Muster nicht schon zum sog. vorbekannten Formenschatz gehört. Man muss also beweisen, dass die Gestaltung nicht schon vor der Eintragung von einem Dritten in entsprechender Weise benutzt worden ist.

Dies wird von den Ämtern im Vorfeld nicht überprüft und kann im Nachhinein zu einem ernsthaften Fallstrick werden, gerade, weil eine Recherche nach Mustern gegenüber einer Markenrecherche wesentlich komplexer ist.

Gegenüber einem Geschmacksmuster ist eine Marke wesentlich schwieriger angreifbar. Zu beachten ist aber, dass die Funktion einer Marke eine andere ist, als die eines Geschmacksmusters.

Hauptfunktion ist Herkunftsfunktion – also die Fähigkeit eines Zeichens für den Verbraucher das Unternehmen hinter der Marke zu identifizieren.

Des Weiteren sind Aspekte wie die Unterscheidungskraft und Verkehrsgeltung einer Marke sowie eine komplexe Kasuistik zur Verwechslungsgefahr zu beachten.

Die Hürden bis zur Erlangung eines Schutzes sind insgesamt höher. Dann jedoch kann eine als Zeichen geschützte Gestaltung wesentlich strikter verteidigt werden.

Im Bezug auf die Gestaltung von Schuhwerk ist eine Marke also dann sinnvoll, wenn ein Zeichen langfristig genutzt werden soll. Berühmtestes Beispiel ist zweifelsohne die Drei-Streifen-Marke von Adidas, die es dem Konzern erlaubt stringent gegen ähnliche Gestaltungen vorzugehen, weil das rechtliche Momentum der Verwechslungsgefahr im Markenrecht deutlich strenger ist.

Bei einem Geschmacksmuster wäre aufgrund der Vielzahl von Schuhgestaltungen mit Streifen bereits ein geringer Unterschied ausreichend um einen rechtlichen Konflikt zu vermeiden.

Um einem Zeichen die nötige Verkehrsgeltung zu verschaffen, kann es sinnvoll sein im Wege des geschmacksmusterrechtlichen Schutzes die Verkehrsgeltung einer potenziellen späteren Marke herzustellen. Durch entsprechende Verteidigung des Geschmacksmusters gegenüber Mitbewerbern und der alleinigen Verwendung eines Musters ist es einfacher die Herkunftsfunktion einer späteren Marke zu sichern.

## Fazit

Wer langfristige Strategien mit einem Design plant, für den kann eine markenrechtliche Sicherung der Gestaltung sinnvoll sein. Zur Sicherung eines Trends erweist sich der Markenschutz als zu streng. Gleichwohl können sich die Schutzrechte im Rahmen eines IP Management Plans auf wertvolle Weise ergänzen.

**Autor:** Sebastian Maria Schmitt

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zum Geschmacksmuster- bzw. Markenrecht haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

## Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better**

---

## WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

## Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,  
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),  
Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.netvocat.de](http://www.netvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsge-

richt Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

## Rechtliche Hinweise

© 2013 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.